

**Baden-Württemberg**MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Z 24. 12. 2011

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 - 70029 StuttgartHerrn
Karl Rombach MdL
Haus der Abgeordneten
70173 Stuttgart

Stuttgart 21. Dezember 2011

Name Frau Schorp

Durchwahl 0711 231-5683

E-Mail Carolyn.Schorp@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 5-8820.40-35.VD/11

(Bitte bei Antwort angeben!)

Neue Ausnahmeregelungen für Umweltzonen

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2011 an Herrn Minister Winfried Hermann, mit dem Sie die Fortschreibung der Ausnahmekonzeption bezüglich der Fahrverbote in Umweltzonen, den damit zusammenhängenden Endtermin für Fahrzeuge ohne oder mit roter Plakette und die Ausstellung von Bescheinigungen über die technische Nichtnachrüstbarkeit ansprechen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Entwicklung der Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs hat gezeigt, dass man mit dem Instrument der Umweltzonen in den städtischen Gebieten bei der Luftreinhaltung vorangekommen ist. Bis 2010 konnten durch die Fahrverbote insgesamt rund 30 Tonnen Feinstaub in der Umweltzone Stuttgart vermieden werden, dies entspricht einer Verminderung des durch Abgase verursachten Feinstaubanteils um rund 40 % (bezogen auf Feinstaubemissionen durch Kfz-Abgase im Jahr 2007). Wesentlicher Faktor hierfür ist neben den Fahrverboten für Kraftfahrzeuge mit veralteter Abgastechik der positive Effekt, dass viele AutofahrerInnen ihre Dieselfahrzeuge mit Rußpartikelfilter ausgestattet oder ein emissionsarmes Fahrzeug neu angeschafft haben.

Trotz dieser Fortschritte ist das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 14. August 2009 zu der Auffassung gekommen, dass die im Luftreinhalte- und Aktionsplan für Stuttgart enthaltenen Maßnahmen nicht ausreichend seien und zu viele Ausnahmeregelungen bestünden. Das Land wurde verurteilt, bis spätestens Ende Februar 2010 weitere kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Verminderung der Feinstaubbelastung in Stuttgart vorzusehen; das Gericht hat dem Regierungspräsidium

- 2 -

Stuttgart ein Zwangsgeld für den Fall der Nichterfüllung angedroht. Das Gericht hat dabei ausgeführt, dass es keinen rechtlichen Vertrauensschutz gibt, eine öffentliche Straße im Geltungsbereich eines Luftreinhalte- und Aktionsplans auf Dauer und ohne Beschränkung oder mit einem nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Fahrzeug jederzeit und ausnahmslos benutzen zu dürfen. Die Landesregierung musste auf die Entscheidung des Gerichts reagieren und hat daher am 10. November 2009 u. a. beschlossen, das Fahrverbot für Fahrzeuge mit roter Plakette in der Umweltzone Stuttgart auf den 1. Juli 2010 vorzuziehen und für Fahrzeuge mit gelber Plakette ein Fahrverbot ab 1. Januar 2012 festzulegen. Dieser Beschluss wurde über die Medien der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Entsprechend der Forderung des Gerichts wurde das Ausnahmekonzept überarbeitet. Zu dem Entwurf wurden insbesondere die kommunalen Spitzenverbände angehört. Aber auch der Baden-Württembergische Handwerkstag erhielt mit Schreiben vom 27. Juli 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anregungen in seiner Antwort konnten teilweise berücksichtigt werden.

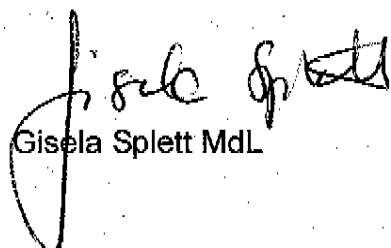
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass ab 1. Januar 2012 nicht nachrüstbare Fahrzeuge mit einer gelben Plakette eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in Stuttgart erhalten können, wenn überwiegende und unaufschiebbare Einzelinteressen zum Einfahren in die Umweltzone bestehen und nachgewiesen werden und eine Ersatzbeschaffung für das Fahrzeug wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Der Endtermin für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne oder mit roter Plakette, längstens bis zum 31. Dezember 2012, wurde eingeführt, um eine schnellere Erneuerung der Fahrzeugflotten herbeizuführen. Diese Regelung ist auch unabdingbar, um eine Unterschreitung der Grenzwerte auf Dauer zu erreichen.

Die diese Regelungen beinhaltende neue Ausnahmekonzeption wird seit dem 15. September 2011 angewendet.

Meine MitarbeiterInnen haben aufgrund Ihrer und weiterer Schreiben in derselben Angelegenheit über den Handwerkstag zu einem Gespräch eingeladen, um das Ausnahmekonzept im Einzelnen zu erläutern und sich über die Möglichkeit von Anpassungen, auch bezüglich der Ausstellung von Bescheinigungen über die technische Nichtnachrüstbarkeit von Fahrzeugen, auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Splett MdL